

I. Aktenvermerk

Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die ökologische Ausgleichsmaßnahme an der Östlichen Günz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1208, 1010, 1211 und 1212 der Gemarkung Lauben durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten

Die in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ aufgeführten Vorhaben fallen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

Die ökologische Ausgleichsmaßnahme an der Östlichen Günz im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1208, 1010, 1211 und 1212 der Gemarkung Lauben stellt nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ein UVP-pflichtiges Vorhaben dar.

Nach der Anlage 1 Liste UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG durchzuführen. Die Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat in zwei Stufen zu erfolgen. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien gegeben sind. Die Prüfung und Beurteilung des Standortes des Vorhabens ergab, dass dieses in keinem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet etc. liegt und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Nachdem durch die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen nach den Planunterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom April 2019 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist für die geplanten Maßnahmen nach § 7 Abs.2 Satz 4 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Mindelheim, 06.04.2019
Landratsamt Unterallgäu

Martin Daser